

## Thema

# **Umfang des Deckungsschutzes des Rechtsschutzversicherers für die außergerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Begriff des Gesamtschadens (§ 1 ARB 94)**

## Kurzer Beitrag

Nach § 1 ARB 94 hat der Rechtsschutzversicherer dafür Sorge zu tragen, daß der VN seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann. Der Charakter der Rechtsschutzversicherung als **Schadenversicherung** gebietet es nach der Rechtsprechung des BGH (VersR 1967, 774; Urteil vom 04.05.2005, AZ IV ZR 135/04), daß diese Interessenwahrnehmung ungestört erfolgen kann. Hierzu gehört auch, daß für den außergerichtlichen Bereich eine Deckungsschutzzusage des Rechtsschutzversicherers nicht auf einen Teilanspruch begrenzt werden kann, da es in der Regel erforderlich ist, daß der gesamte Schaden gegenüber der Gegenseite geltend gemacht wird (vgl. auch *Harbauer*, Rechtsschutzversicherung, § 1 ARB 94, Rdnr. 4; § 18 ARB 94, Rdnr. 1 ff.; § 1 ARB 75, Rdnr. 39). Selbst wenn es in Ausnahmefällen als mutwillig angesehen werden sollte, einen Gesamtschaden außergerichtlich geltend zu machen, würde dies für den Rechtsschutzversicherer auch keinen Vorteil bedeuten, da sich die abzurechnenden Anwaltsgebühren auch bei der Geltendmachung eines Teilanspruchs im außergerichtlichen Bereich nach dem Gesamtgegenstandswert des vollen Anspruchs berechnen, da evidenterweise nur dann ein Teilanspruch geltend gemacht werden kann, wenn zunächst der Gesamtanspruch ermittelt wird. Der **Gesamtanspruch** stelle daher den für die Rechtsberatung sowie die Geschäftstätigkeit anzusetzenden Gegenstandswert auch in derartigen Fällen dar.

Fraglich ist, ob ein Rechtsschutzversicherer nach rechtsverbindlicher Deckungsschutzzusage für die außergerichtliche Geltendmachung „des Gesamtschadens“ sich nach Bekanntgabe des Gesamtschadens darauf berufen kann, seine Deckungsschutzzusage umfasse nur die Geltendmachung eines niedrigeren Schadensbetrages, welcher bis zur Deckungsschutzzusage für den „Gesamtschaden“ bekannt gegeben wurde. Diese von einem Rechtsschutzversicherer in einem aktuellen Fall vertretene Ansicht ist bei sachgerechter Betrachtungsweise nicht haltbar. Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird durch den Begriff des „Gesamtschadens“ immer derjenige Schaden objektiv bezeichnet, welcher dem Geschädigten insgesamt entstanden ist. Auf die subjektive Meinung des Rechtsschutzversicherers zur Höhe des Schadens kommt es bei der Auslegung des Begriffs „Gesamtschadens“ nicht an. Anderenfalls würde auch die Hauptleistungspflicht des Rechtsschutzversicherers, nämlich seine Pflicht zur Kostentragung in dem von ihm übernommenen Risikobereich nach § 2 ARB 75 in grundlegenden Bereichen verletzt werden.